

## **Die Hausratversicherung beim Einbruchsdiebstahl**

**Mit der dunklen Jahreszeit steigt die Zahl der Wohnungseinbrüche wieder an -  
wohl dem, der gut versichert ist**

Die Hausratversicherung deckt regelmäßig auch den Verlust von Sachen, die bei einem Einbruchsdiebstahl abhanden kommen. Problematisch kann es für das versicherte Einbruchsoffer jedoch trotzdem werden, denn keine Versicherung zahlt Schäden ohne entsprechenden Nachweis. Außerdem müssen gewisse Wertgrenzen beachtet werden.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Geltendmachung eines Schadens gegenüber der Hausratversicherung, dass der Versicherungsnehmer nicht nur das Vorliegen eines Einbruchs, sondern darüber hinaus auch zu beweisen hat, dass die gegenüber der Versicherung angegebenen Gegenstände tatsächlich bei dem Einbruch gestohlen wurden und zu diesem Zeitpunkt Eigentum des Versicherungsnehmers waren. Dies entspricht der allgemeinen Beweislastverteilung im Zivilprozess. Wer einen Anspruch geltend macht, muss dessen Voraussetzungen beweisen. Die Folge ist, dass eine Regulierung der Schäden nur dann erfolgen kann, wenn diese Schäden im vorgenannten Sinne auch belegt sind.

Es ist daher empfehlenswert, rein vorsorglich „Beweise“ zu sichern. So sollte etwa darauf geachtet werden, dass Quittungen und Rechnungen für Sachen ab einem bestimmten Wert grundsätzlich so lange aufbewahrt werden, wie die Sache genutzt wird. Solange es sich um Elektroartikel und sonstigen Hausrat handelt, dürfte eine Wertermittlung mittels der Rechnungsangaben ohne weiteres möglich sein. Zu beachten ist aber, dass die Versicherung in der Regel nicht den ursprünglichen Kaufpreis ersetzt, sondern den Preis, den man aktuell noch für eine gleichwertige neue Sache zahlen muss. Für den vor zwei Jahren angeschafften und technisch schon wieder veralteten Flachbildfernseher, damals noch teuer erstanden, heute zu Ramschpreisen im Handel, bedeutet dies beispielsweise, dass der Versicherungsnehmer leider empfindliche Abschlüsse hinnehmen muss.

Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn „Wertsachen“, also zum Beispiel Schmuck, Pelze oder Kunstgegenstände im Haushalt vorhanden sind. Der Versicherungsnehmer sollte hier zunächst prüfen, ob die Deckungssumme der Versicherung überhaupt hoch genug ist, oder ob eine sogenannte „Unterversicherung“ besteht. Damit ist es jedoch noch nicht getan. Die Entschädigung für Wertsachen ist in jedem Versicherungsvertrag entweder pauschal auf 20% der Versicherungssumme oder auf einen individuell vereinbarten Prozentsatz begrenzt. Reicht der sich ergebende Betrag nicht aus, um den entstandenen Schaden komplett abzudecken, bleibt der Versicherungsnehmer dann leider auf dem Rest des Schadens sitzen.

Insbesondere bei Wertsachen ist auch in Erwägung zu ziehen, nicht nur in regelmäßigen Abständen Inventarlisten und Fotos zu anfertigen, sondern – z.B. bei Schmuck – Wertgutachten erstellen zu lassen, mit denen später in der Auseinandersetzung mit der Versicherung ein Streit über den zu ersetzenden Wert der Wertgegenstände vermieden werden kann.

Zuständige Rechtsanwälte:



Reinhold Schmidt



Stefan Pasch